

### **Einrichtungsgegenstände und Hausrat bei doppelter Haushaltsführung**

Ein erfreuliches BFH Urteil vom 4.4.2019 stellt klar, dass sich die Mehraufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat bei notwendiger doppelter Haushaltsführung nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG mit höchstens 1.000 € im Monat begrenzt sind.

Die doppelte Haushaltsführung muss beruflich veranlasst sein. Hierbei sind Aufwendungen für die Miete mit Nebenkosten auf 1.000 € im Monat begrenzt. Nunmehr wurde klargestellt, dass die Kosten auf Einrichtung, in dem Fall die Abschreibung auf eingerichtete Gegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht hierunter fallen. Unabhängig waren auch bisher Malerkosten, die bei der Anmietung einer Zweitwohnung oder Unterkunft entstehen, als Werbungskosten abziehbar. Diese können auch vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Sie unterlagen auch bisher nicht der 1.000 €-Grenze.

### **Geringfügige Beschäftigung**

Ohne geregelten Arbeitszeiten, sogenannte Minijobs, sind ab 01. Januar 2019 sozialversicherungspflichtig.

Änderungen gab es nach Teilzeit- und Befristungsgesetz hinsichtlich der Abrufarbeit. Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, gelten seit dem 01. Januar 2019 als gesetzliche Vermutung zur vereinbarten Arbeitszeit generell 20 Stunden als vereinbart, nicht wie bisher eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Minijobs, da hierbei bei 20 Stunden Arbeitszeit und einem Mindestlohn von 9,10 € automatisch durch die Vermutung die Geringverdienergrenze von 450,00 € überschritten wird. Der Arbeitgeber haftet für die Sozialversicherung, und der Arbeitnehmer kann gerichtlich seinen gesetzlich vermuteten Lohn nachfordern.

Die Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge auf den erhöhten Bruttolohn hat eine Rückwirkung von bis zu 4 Jahren und umfasst den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Insoweit in Arbeitsverträgen nur der Stundenlohn schriftlich vereinbart wurde, aber keine Arbeitsstunden, z.B. Arbeitnehmer, die nur auf Abruf arbeiten, wird jetzt also eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung vermutet.

Die entsprechenden Minijobverträge mit Abrufarbeit sind also dringend anzupassen und zu überarbeiten.

Joachim Schramm

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitische Kommission Die Familienunternehmer, Berlin